

Anpassbarer Wohnungsbau

Anpassbarer Wohnungsbau - Wohnungsanpassungen - wer zahlt?

Anpassbare Wohnungen erstellen und die Anpassungen ausführen sind zwei Arbeitsgänge, die nicht miteinander vermischt werden dürfen. Sie können, - für den Fall, dass Anpassungen überhaupt notwendig werden -, Jahre auseinander liegen.

Diese zwei Arbeitsgänge gehen auch von zwei unterschiedlichen Kostenträgern aus:

1) Anpassbare Wohnungen erstellen

Werden die Wohnungen erstellt, umgebaut oder umgenutzt, wird das Gespann Bauherrschafft und Finanzierungsinstitut (Bank, Pensionskasse usw.) aktiv. Von dieser Seite werden wir dann auch häufig angefragt, ob behindertengerecht anpassbare Wohnungen subventionsberechtigt seien. (Wer Gutes tut, will dafür belohnt werden). Diese Anfrager müssen wir meistens enttäuschen: Für etwas, das keine Mehrkosten verursacht, kann es keine Zuschüsse geben. Anpassbare Wohnungen sind in der Erstellung in der Regel nicht teurer.

2) Wohnungsanpassungen

Müssen Wohnungen an die besonderen Bedürfnisse eines behinderten oder betagten Bewohners angepasst werden, ist dieser Kostenträger. Neben dem Einverständnis des Wohnungseigentümers und allenfalls der Baubehörde, muss er selbst die notwendige Finanzierung beibringen. Es kommen, je nach Behinderung und Umständen, verschiedene Quellen infrage:

2a) Invalidenversicherung

Die IV übernimmt gemäss "Wegleitung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung" (Hilfsmittelliste 1.89) Hebebühnen, Treppenlifte und weitere Beseitigungen von Hindernissen und Aenderungen im baulichen Bereich, **wenn dadurch der Bewohner befähigt wird, ein wesentliches ('existenzsicherndes') Erwerbseinkommen zu erzielen oder den Haushalt selbständig zu führen.** Ausserdem werden von der IV (und etwas begrenzter von der AHV) Leistungen im Baubereich unterstützt, wenn dadurch jemand zur **Selbstsorge** (alltägliche Verrichtun-

gen ohne fremde Hilfe) befähigt wird. Die entsprechenden Abklärungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Regionalstelle.

2b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen

2c) private Hilfsorganisationen

2d) eigene Leistungen

Die Bau- und Sozialberatung ist über die verschiedenen Möglichkeiten orientiert.

Es versteht sich von selbst, dass die finanziellen Aufwendungen für eine Anpassung weniger gross sind, sobald die Wohnungen anpassbar ist.

Die Finanzierer von Anpassungen (2a-2d) sind sich dessen noch viel zu wenig bewusst!

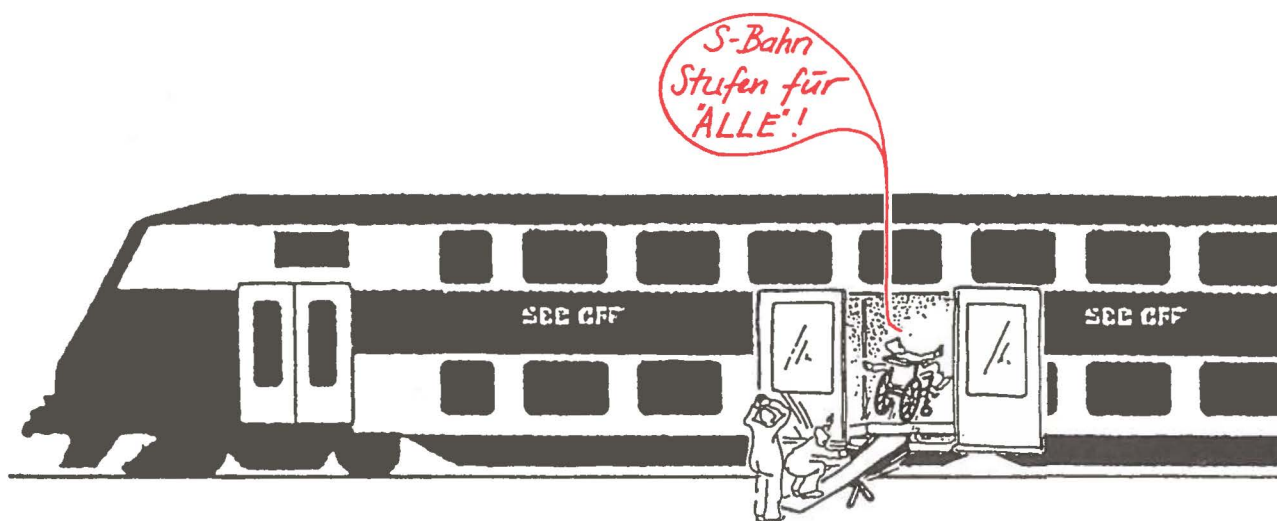
Umdenken im Wohnungsbau

Der Artikel "Die anpassbare Wohnung" in der NZZ-Beilage "Planen, Bauen, Wohnen" fasst die Erkenntnisse des anpassbaren Wohnungsbaus anschaulich zusammen. Die Beilage entstand als Folge der Tagung "Behinderungen im Liegenschaftsmarkt" vom 29. November 1989 in Zürich. Die Tagung wurde gemeinsam von der Schweizerischen Fachstelle und der Neuen Zürcher Zeitung organisiert. Weitere Exemplare sind, solange Vorrat, bei der Fachstelle erhältlich.

Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati



informationsbulletin

no 16-90 juni 1990

Vorwort	2
Anpassbarer Wohnungsbau	3
Oeffentliche Gebäude	4
Regionale Beratungsstellen	5
Kantonale Baugesetze	6
Technische und andere Hinweise	7
Transport und Verkehr	9
Aus anderen Ländern	12
..... und ausserdem	14